

3 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Landrat den Kreistag (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 3 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

3.1 Örtliche Prüfung

Die Stabsstelle Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt (Im Folgenden: KRPA) hat im Prüfungszeitraum die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und darüber hinaus in einzelnen Verwaltungsbereichen Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Die jetzige überörtliche Prüfung hat sich - gestützt auf eine wirksame örtliche Prüfung - schwerpunktmäßig auf einzelne, vor allem finanzwirksame Bereiche erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 3 GemPrO). (Rdnrn. 8 bis 12)

3.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Hinweise und Feststellungen ergaben sich u.a. zur Berechtigungsverwaltung, zur bilanziellen Wertberichterstattung von Forderungen des Landkreises sowie zur Verfolgung von Forderungen aus den Bereichen Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) und Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - UVG -. (Rdnrn. 13 bis 19, 30 bis 32)

Das für Prüfungs- und Archivierungszwecke vorzuhaltende Original des Jahresabschlusses (Ausdruck aus SAP) hat nicht vorgelegen. (Rdnr. 21)

Anhand der Anzahl der geplanten investiven Maßnahmen und der absoluten und prozentualen Werte der Haushaltsübertragungen wird erkennbar, dass in den Haushaltsplänen deutlich mehr Mittel als benötigt veranschlagt worden sind. Die allgemeinen Grundsätze für die Haushaltsplanung bedingen eine jahresbezogene Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen in der Haushalts- und Finanzplanung, worauf künftig vermehrt geachtet werden muss. (Rdnr. 24)

Für die im Haushaltsjahr 2020 getätigte Kreditaufnahme haben die materiellen Kreditaufnahmevoraussetzungen nicht vorgelegen. (Rdnr. 25)